

Hallenordnung

- 1) Die Nutzung der Turnhalle ist nur während der im Übungsplan festgelegten Zeiten zulässig. Übungsstunden ohne Aufsicht durch den Abteilungs- oder Übungsleiter bzw. ohne die von der Abteilung benannten Vertreter sind nicht gestattet.
- 2) Die Übungsstunden sollten nach Möglichkeit pünktlich begonnen werden und pünktlich schließen. Jegliche Störungen des Übungsbetriebes sind zu unterlassen und der Aufenthalt von nicht zur Übungsgruppe gehörenden Personen in der Turnhalle ist nicht gestattet. Für Ruhe und Ordnung sind die unter 1) genannten Personen verantwortlich.
- 3) Die sportliche Betätigung in der Turnhalle darf nur in Sportkleidung und Turnschuhen erfolgen. Auch dürfen nur Sportarten betrieben werden, die den räumlichen Gegebenheiten entsprechen. Fußball spielen ist nicht gestattet.
- 4) Während des Sportbetriebes ist das Rauchen nicht gestattet.
- 5) Die Sportgeräte, das Vereinsinventar und die Gebäudeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eingetretene Schäden sind umgehend den Hallen- und Gerätewart des Vereins zu melden. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden anrichtet, wird zum Schadenersatz herangezogen.
- 6) Am Ende der Übungsstunden oder des Spielbetriebes ist die Turnhalle von der jeweiligen Übungsgruppe ordnungsgemäß aufzuräumen, und die benutzten Geräte sind an ihre vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Auch sind die Lichter auszuschalten und die Fenster zu schließen.
- 7) Die Ein- und Ausgänge der Turnhalle sind aus Sicherheitsgründen frei zu halten. Insbesondere ist das Abstellen von Fahrrädern in der Turnhalle und im Eingangsbereich nicht gestattet.
- 8) Die Benutzung des Duschraumes erfolgt nur im Rahmen des Übungs- und Spielbetriebes und auf eigene Gefahr.
- 9) Waschen und Umkleiden in der Damen- und Herrentoilette ist nicht gestattet.
- 10) Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt nur an die unter 1) genannten Personen. Diese sind auch für die Rückgabe sowie für das Abschließen der Turnhalle und der Haupteingangstür verantwortlich.
- 11) Grundsätzlich ist jeder Lärm zu vermeiden der die Ruhe der Anlieger stört.
- 12) Den Anordnungen des Vorstandes, der unter 1) genannten Personen sowie des Hallen- und Gerätewarts ist Folge zu leisten.
- 13) Änderungen des Übungsplanes bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 14) Bei Verstößen gegen die Hallenordnung behält sich der Vorstand vor, eine Sperre vom Übungsbetrieb auszusprechen.